33/2017
17. August 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
die Umsatzsteuer nebst Einfuhrumsatzsteuer ist unter den Steuerarten der „Hidden Champion". Mit ca. 1 Billion EUR bilden sie die Hauptertragsquelle für die jährlichen Steuereinnahmen in der EU. Die komplexen Beziehungen mit Lieferanten und Kunden im Waren- und Dienstleistungsverkehr, anspruchsvolle Rechtsfragen bei einer Umstrukturierung sowie die formalisierten Anforderungen des Umsatzsteuerrechts tragen dazu bei, dass die Umsatzsteuer eine erhebliche Bedeutung für die Unternehmen hat.
Weltweit stehen unseren Kunden Umsatzsteuerspezialisten in Kooperation mit unserem WTS Global Team in mehr als 100 Ländern beratend zur Seite.
Wir freuen uns, Ihnen jetzt die WTS Global VAT News für das 3. Quartal 2017 vorstellen zu dürfen. Hierbei möchten wir uns auf die Änderungen bei den Compliance-Anforderungen in verschiedenen EU- und Nicht-EU-Länder fokussieren, um vor allem gebietsfremde Unternehmen über ihre Compliance-Pflichten im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer (VAT) und der Steuer auf Waren und Dienstleistungen (GST) in den ausländischen Ländern zu informieren, in denen sie tätig sind:
wts.com/en/img/wts_Newsletter_VAT_1_2017.pdf
Wir hoffen, dass Sie neben dem WTS Klient Newsletter auch Zeit für das Lesen unseres VAT-News finden, und beide von Nutzen sein werden.

Jürgen Scholz, Partner
Head of VAT / Global Co-Head Indirect Tax
WTS Steuerberatungs GmbH / WTS Global

Die Anwendung der 183-Tage-Regelung

Nach detaillierter Prüfung der Entsendung wird ersichtlich, welches Land die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit besteuern kann.
» Seite 1

Die Gewinnvergleichsrechnung

Bei der Gewinnvergleichsrechnung kann der Qualitätsunterschied zwischen den herzustellenden Produkten auch geldtechnisch ersichtlich gemacht werden.
» Seite 3

Die Anwendung der 183-Tage-Regelung

„Über die im Ausland verbrachten Tage sollte ein genauer Nachweis geführt werden, da sie bei der Bestimmung der Steuerpflicht auch entscheidend sein können."

Autorin: **Réka Kiss**
reka.kiss@wtsklient.hu

Immer mehr ungarische Gesellschaften sind von Steuerfragen betroffen, die im Zusammenhang mit ins Ausland entsandten Mitarbeitern stehen. Beinahe bei allen größeren Unternehmen in Ungarn arbeiten oder arbeiteten für eine kürzere bzw. längere Zeit ausländische Privatpersonen, auch haben viele ungarische Unternehmen Mitarbeiter ins Ausland entsandt. In der Regel bleiben diese Mitarbeiter weiterhin Angestellte des Unternehmens, von dem sie entsandt wurden. Nur die Arbeit wird von ihnen im Ausland ausgeübt, ihre steuerliche Ansässigkeit bleibt aber erhalten.

In solchen Fällen fällt es auch nicht immer leicht, die Steuerzahlungspflicht zu bestimmen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Angesichts dessen, dass bei der Bestimmung der Steuerzahlungspflicht zwei Staaten betroffen sind, muss das zwischen den zwei Staaten abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (falls vorhanden) untersucht werden.

Fortsetzung auf Seite 2

Assignments to Europe 2017 Broschüre ist erschienen

Unsere im Sommer erschienene internationale Broschüre „Assignments to Europe 2017" enthält für annähernd 30 Länder Informationen zu Steuer-, Sozialversicherungs- und Einwanderungsgesetzen und deren Umfeld. Aus dem 90-seitigen Informationsblatt geht unter anderem auch hervor, dass der Einkommenssteuersatz bei einem Jahreseinkommen von 100.000 EUR in Dänemark mit 56% am höchsten, und in Bulgarien dagegen mit 10% am niedrigsten ist. Wenn Sie weitere Informationen erhalten möchten, dann klicken Sie bitte hier:
WTS Global Assignments to Europe 2017

Falls der Arbeitnehmer in einem Land arbeitet, das von seiner steuerlichen Ansässigkeit abweicht, wird gemäß des Abkommens das Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich in dem Land besteuert, in dem die Arbeit ausgeübt wird.

Wir könnten nun glauben, dass dies doch gar nicht so kompliziert ist. Leider enden die Regelungen in Bezug auf die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit jedoch nicht hiermit. Wenn das Arbeitsentgelt des Mitarbeiters nicht von der empfangenden Gesellschaft bezahlt wird, es nicht die im empfangenden Land befindliche Betriebsstätte des entsendenden Unternehmens belastet und der Arbeitnehmer nicht mehr als 183 Tage im empfangenden Land verbringt, muss die Steuer doch in dem Land der Ansässigkeit entrichtet werden.

183-Tage-Regelung

Der einfachste Fall tritt ein, wenn das Gehalt oder der Lohn nicht die empfangende Gesellschaft belasten und die damit verbundenen Kosten auch nicht an sie weiterbelastet werden. In diesem Fall ist die Berücksichtigung der 183-Tage-Regelung auch ausreichend.

Die Kenntnis des Inhalts des Abkommens ist aber unbedingt wichtig. Frühere Abkommen haben die Prüfung der 183 Tage in der Regel innerhalb des Finanz- bzw. Kalenderjahres vorgeschrieben. Die neueren Abkommen betrachten aber in dieser Hinsicht einen, zu einem beliebigen Zeitpunkt im Steuerjahr beginnenden oder endenden 12-monatigen Zeitraum als relevant.

Beispiel: deutsch-ungarisches Abkommen

Das neue deutsch-ungarische Abkommen gehört ebenfalls zu den letzteren Vereinbarungen.

Der im Steuerjahr **zu einem beliebigen Zeitpunkt beginnende oder endende 12-monatige Zeitraum** muss vom jeweiligen Tag des gegebenen Monats bis zum jeweiligen Tag des 12. Folgemonats berechnet werden. Entsendet eine ungarische Gesellschaft seinen Mitarbeiter am 1. November 2017 nach Deutschland, dann dauert der zu prüfende Zeitraum bis zum 31. Oktober 2018, aber der vorangegangene 12-monatige Zeitraum muss natürlich auch geprüft werden.

Nehmen wir mal an, dass der Mitarbeiter am 15. Mai 2018 nach Ungarn zurückkehrt. Die Privatperson hält sich weder im Jahr 2017 noch 2018 für 183 Tage in Deutschland auf. In Anbetracht dessen, dass er innerhalb des 12-monatigen Zeitraums, der ab dem 1. November 2017 berechnet wird, insgesamt mehr als 183 Tage in Deutschland verbringt, wird sein Arbeitsentgelt für den Zeitraum vom 1. November 2017 bis zum 15. Mai 2018 in Deutschland steuerpflichtig.

Wichtig! Bei der Prüfung der 183-Tage-Regelung **müssen alle Aufenthaltstage berücksichtigt werden**, so auch Wochenenden und Urlaubstage. Daher dürfen diese Tage, falls der Mitarbeiter auch die Wochenenden in Deutschland verbringt, bei der Kalkulation auch nicht außer Acht gelassen werden.

Was passiert aber, wenn der Mitarbeiter an den Weihnachtsfeiertagen in seine ungarische Heimat reist? Würde die Privatperson Deutschland am 22. Dezember 2017 verlassen und erst am 8. Januar 2018 zurückkehren, würde die Anzahl der Tage, die er in Deutschland verbringt, nur 180 betragen. Demzufolge bliebe sein gesamtes, während der Entsendung verdientes Arbeitsentgelt in Ungarn steuerpflichtig.

Fortsetzung auf Seite 3

wts

„Die neuen Regelungen zum Firmensitzservice schränken deutlich die Vertragsfreiheiten der Parteien ein."

dr. Tamás Felsmann, WTS Klient Ungarn
Fachanwalt für Steuerrecht

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

Alle betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, den Firmensitzservice bis zum 29. September 2017 an die NAV zu melden. Über die sich verschärfenden Bedingungen bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistung spricht dr. Tamás Felsmann, Fachanwalt für Steuerrecht von WTS Klient Ungarn am Abend des 17. August im InfoRadio. Aus dem Interview geht hervor, dass die Verschärfung in erster Linie als effektives Mittel zur Bekämpfung von Phantomgesellschaften bzw. fiktiven Unternehmen dient.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Wenn der Arbeitnehmer im August wieder nach Deutschland zurückkehren würde, auch wenn nur für eine Woche, würde sein Deutschlandaufenthalt den Grenzwert erreichen und er wäre der 183-Tage-Regelung zufolge in Deutschland steuerpflichtig.

Besteuerung von Zuwendungen

Hierbei ist es auch wichtig zu bestimmen, welche der Elemente der an den Arbeitnehmer geleisteten Zuwendungen in Deutschland steuerpflichtig sind. Falls der Arbeitnehmer **Spesen für** seinen **Auslandseinsatz** in Deutschland bekommt, werden diese in Deutschland steuerpflichtig, da er sie für seine dortige Arbeit erhält. Es kann auch vorkommen, dass der Arbeitgeber auch die Wohnkosten des Mitarbeiters erstattet. Laut den Gesetzesregelungen in Ungarn gelten bei einer Geschäftsreise die Aufwendungen für die Unterkunft als steuerfreie Zuwendungen, es ist aber gut möglich, dass diese Regelung in Deutschland nicht so günstig ausfällt. Da der Arbeitgeber die **Wohnkosten** der Privatperson ausschließlich deswegen erstattet, weil sie im Ausland ihre Tätigkeit ausübt, werden diese Zuwendungen in Deutschland steuerbar und – falls es dort diesbezüglich keine Steuerbefreiung gibt – auch steuerpflichtig.

Auch aus den obigen Beispielen ist gut ersichtlich, dass bei der jeweiligen Mitarbeiterentsendung auf alle Details geachtet werden muss und erst nach einer genauen, detaillierten Prüfung bestimmt werden kann, welches Land die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit besteuern kann. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass über die im Ausland verbrachten Tage ein genauer Nachweis geführt werden sollte, da sie bei der Bestimmung der Steuerpflicht auch entscheidend sein können.

Schnelle Investitionsrechnung – die Gewinnvergleichsrechnung

Die Gewinnvergleichsrechnung

Pro

- Im Gegensatz zu der Kostenvergleichsrechnung wird hierbei auch die Einnahmenseite berücksichtigt.

Kontra

- Es sind keine Informationen über das Ausmaß der Kapitalinvestition verfügbar.
- Die Rentabilitätshöhe ist nicht ersichtlich.
- Wenn die Lebensdauer der Investitionsprojekte unterschiedlich lang ist, kann bei inkorrekter Berechnung eine falsche Schlussfolgerung gezogen werden.

Autor: **Tamás Dely**
tamas.dely@wtsklient.hu

In unserem früheren Artikel haben wir bereits analysiert, wie die Investitionsentscheidungen schnell und wirksam vorbereitet werden können. Wir haben die wichtigsten Grundprinzipien erläutert und die Investitionsrechnungen in **statische** und **dynamische** Gruppen unterteilt. Bei der statischen Methode können die Kosten, der Gewinn, die Rentabilität bzw. die Amortisation geprüft werden. Die bekanntesten Elemente des dynamischen Verfahrens sind der Kapitalwert, der interne Zinsfuß und die Annuität.

Innerhalb der statischen Verfahren haben wir zuerst die Kostenvergleichsrechnung untersucht und dabei festgestellt, dass sie einfach zu handhaben ist. Wenn wir aber auch auf die Leistungsseite des Projektes neugierig sind, dann ist diese Methode sicherlich nicht ausreichend. Falls die prognostizierte Leistung, die durch das beabsichtigte Investitionsprojekt erbracht wird, geplant werden kann, könnte es sich als lohnenswert erweisen, das Verfahren der Gewinnvergleichsrechnung zu untersuchen.

Welche Vorzüge hat denn die Gewinnvergleichsrechnung?

In diesem Fall werden nicht nur die Kosten des Projekts oder der Investition verglichen, sondern auch das Ergebnis und das gewinnbringende Potenzial. Auf diese Weise **wird** auch **die Leistung der einzelnen Projekte messbar**. Deshalb kann eine Investition hierbei vorteilhafter bewertet werden, wenn sie sonst wegen der höheren Gesamtkosten in den Hintergrund gedrängt worden wäre.

Wenn qualitativ beinahe dieselben Produkte hergestellt werden, lohnt es sich, aus den Investitionen mit hohem Kostenbedarf diese auszuwählen, bei der die Produktion wegen der höheren Auslastung mit niedrigeren Stückkosten erfolgt. Es sollten die geplanten Kosten hinsichtlich des ganzen Jahres in die Vergleichsrechnung einbezogen, aber dabei auch die daraus resultierenden Ergebnisse berücksichtigt werden. Bei der Gewinnvergleichsrechnung **kann der eventuelle Qualitätsunterschied zwischen den herzustellenden Produkten** mit Hilfe des zu erwarteten Verkaufspreisunterschieds auch **geldtechnisch ersichtlich gemacht werden**.

Ein einfaches Beispiel für eine Gewinnvergleichsrechnung kann folgendermaßen aussehen (mit ca. EUR Summen):

	alte Anlage		neue Anlage	
Anschaffungswert	18.000.000 HUF	59.000 EUR	30.000,000 HUF	98.300 EUR
Produktionsmenge (Stück pro Jahr)	8.000		12.000	
Verkaufspreis (pro Stück)	1.200 HUF	4 EUR	1.500 HUF	5 EUR
Gesamteinnahmen (pro Jahr)	9.600.000 HUF	31.500 EUR	18.000.000 HUF	59.000 EUR
Gesamtkosten (pro Jahr)	1,800,000 HUF	5.900 EUR	6.900.000 HUF	22.600 EUR
Gesamtertrag (pro Jahr)	7.800.000 HUF	25.500 EUR	11.100.000 HUF	36.400 EUR

Aus diesem Beispiel ist gut ersichtlich, dass einerseits zwar mit höheren Kosten zu rechnen ist (beinahe 7 Millionen HUF – ca. 22.900 EUR – bei der neuen Anlage gegenüber den 1,8 Millionen HUF – ca. 5.900 EUR), aber andererseits auch höhere Einnahmen zu erwarten sind (bei der neuen Anlage mit 18 Millionen HUF – ca. 59.000 HUF – gegenüber der alten mit 9,6 Millionen HUF – ca. 31.500 EUR, so ergibt sich eine Differenz von 8,4 Millionen HUF – ca. 27.500 EUR). Wenn eine Entscheidungsfindung also auf die Gewinnvergleichsrechnung basiert, wird eindeutig der Austausch der alten Anlage angestrebt.

Welche Vorteile und Nachteile hat die Gewinnvergleichsrechnung?

Entscheidender Vorteil ist, dass hierbei im Gegensatz zu der früher erwähnten Kostenvergleichsrechnung **auch die Einnahmenseite berücksichtigt wird**.

Die möglichen Nachteile der Methode sind:

- Es sind keine Informationen über das Ausmaß der Kapitalinvestition verfügbar.
- Die Rentabilitätshöhe ist nicht ersichtlich.
- Wenn die Lebensdauer der Investitionsprojekte unterschiedlich lang ist, kann bei inkorrekter Berechnung eine falsche Schlussfolgerung gezogen werden.
- Die Investitionsrisiken wurden nicht untersucht.

Anwendungsgebiete

- Falls die anzuschaffenden Anlagen in der Relation unabhängig voneinander sind, kann die Gewinnvergleichsrechnung beschränkt angewendet werden.
- Bei Kapazitätserweiterung ist dies die praktischste Methode, insbesondere wenn eine eindeutige Zuordnung des Rentabilitätsindexes zu den Anlagen möglich ist.

Zum Schluss sollte nicht vergessen werden, dass die Gewinnvergleichsrechnung, die eine oft angewendete Art der statischen Bewertungsmethoden ist, die Kosten der externen Finanzierung bzw. die Wertminderung noch nicht berücksichtigt.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu